

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 219/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Gesellschaft zur Förderung der D [REDACTED] in
W [REDACTED] e.V., C [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch ihren Vorstand, Herrn K [REDACTED] Günter
R [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], Bad S [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die St [REDACTED] He [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], He [REDACTED], ge-
setzlich vertreten durch den Vorstand, ebenda,

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u.a.,
Heß [REDACTED]straße [REDACTED], Ha [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Siol,
Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 18. September 1990

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 13. Juli 1989 wird nicht angenom-
men.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 79.527,28 DM

Gründe:

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das
Rechtsmittel hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.
Die Revision beanstandet allerdings mit Recht die Annahme
des Oberlandesgerichts, der Beklagten stehe ein die Klage-
forderung vernichtender Gegenanspruch aus § 826 BGB zu. Im
Ergebnis ist die Klageabweisung jedoch gerechtfertigt, weil
entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts bereits ein An-
spruch der Klägerin nach § 280 BGB zu verneinen ist:

- 3 -

Der der Beklagten erteilte Auftrag zur Abtretung der Grundschild umfaßte, da er keine Einschränkungen enthielt, nach seinem objektiven Erklärungsinhalt alle bei der erst kurze Zeit vorher erfolgten Bestellung der Grundschild begründeten Sicherungsrechte. Mit der Abtretungserklärung vom 5. Oktober 1984, die nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Würdigung des Berufungsgerichts (BU 10 unter II.) auch die hier streitigen Rückgewähransprüche einschloß, hat die Beklagte somit eine Weisung der bisherigen Gläubigerin ausgeführt und ist deshalb nach § 407 BGB auch der Klägerin gegenüber frei geworden.

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)